

steynen vom kirchhofe in sie geworfen. Als aber nuhn solchs die andern handtwergs-
gesellen innerwurden, sint sie auch zugelauffen (aber nicht mit gewappneter handt
wie die univerfitet schreybt) und also mit den studenten troffen, in meynung, sich
yr auffzuhalten. Es haben aber die studenten so gewaldbiglich auff sie gedrun-
gen, das auch ein schutergefelle, eher unsere diener darzu komen und friede gemacht,
darunter erschlagen und fuß eglische byß uffn todt vorwundt wurden. Es ist aber
gar kein meister auß eynigem handtwerge bey solchem lermen geweest, unnd . . .
dieihenigen ⁷⁾, so wir von den unsern vor ⁸⁾ die furnehmsten deß . . . haders er-
kundet, (haben wir) eingezogen ⁹⁾ und inn straff genommen etc. Aber von der uni-
verfitet wurde nichts darbey gethan, sondern lieffen yne die thetter noch zu troge
gehen. Und hat sich dardurch an der pfingtmittwoch gegen abende abermals begeben,
dieweil die handtwergsgeffellen erfahren, das sich die studenten in den collegiis mit
steynen, schlachtschwertten und andern wehren gerußt ¹⁰⁾, sint sie nacheinander vor
die collegia geloffen und wo wirs durch unser fleißig auffsehen auch schidung unser
richters der burger und diener nit vorkommen hetten ¹¹⁾, . . . so mocht villeicht aber-
mals ein mergliche entporung unter yne entstanden sein. etc.

Geben unter unserm stadtsecret, mitwoch nach trinitatis anno etc. XX.

Der radt zu Leypzt.

(Cod. dipl. Sax. reg. II, XI. Nr. 320.)

⁷⁾ diejenigen. ⁸⁾ als. ⁹⁾ verhaftet. ¹⁰⁾ gerüßet. ¹¹⁾ zuvor gekommen wären.

(Das sich solche Streitigkeiten nicht selten wiederholten, davon geben Rat und Uni-
verfitet der Stadt Leipzig ab und zu immer wieder Bericht, so 1533 zu Pfingsten (Cod.
dipl. Sax. reg. II, XI. Nr. 372 f.) u. a.)

e) Die Univerfität bittet Herzog Heinrich um Schutz gegen häufige Angriffe auf ihre
Studenten. 1539.

„Durchlauchter hochgeborner furst etc. Gnebigor furst und here ¹⁾. Wiewol
wir bisher vil und oftmals gnugsam vorursacht gewesen, e. f. g. von wegen des
merglichen mutwillens und frevels, so durch diesen sommer von den handtwergs-
leuten legen den unsern ²⁾ zum mehrmal surgenommen und begangen, klagende zu
ersuchen, etc. und wiewol wir nit anders wissen, dan ³⁾ es hat eyn e. ⁴⁾ radt
hirinnen dasjenige so er zu thun schuldig gethan, so ist doch gleichwol die sach
leider dohin kommen, das am tag Stephani erfindung uff freier öffentlicher gassen
yn e. f. g. stadt Leypzt eyn frommer erklicher gesell, ein student Christoff Pörscher
von Thum genandt, an ⁵⁾ alle wehr von einen riemergeffellen unschuldiglich ermordt
und entleibt ist worden. etc. Zu dem so haben sich yn mitler zeit eglische burger
und handtwergsgeffellen mit vil mutwilligen bößgerigen worten und wergken die
begangene mörtliche that wider alle recht und billigkeit, auch uber ⁶⁾ yedermenniglich
wol bewußte unschult des armen entleibten gesellen zu willigen und zu vortebigen
understanden, dardurch dann vilfelig die unsern . . . hin und wider yn gassen, auch
uff öffentlichem margt mutwillig vonn ihn angeprengt ⁷⁾ und also ihr leib und
leben zu retten und zu schutzen gedrungen seindt worden, auch noch teglich durch
egliche meister und gesellen uffn gassen unnd yn heußern mit allerley mördtlichen
wehren, als büchßen und partizanen angefallen werden, dardurch sie dan ⁸⁾ yn leibs
und lebens geferkigkeit steen müssen . . .

Dieweil aber . . . die handtwergsleut sich ye lenger ye größers mutwillens
wider die unsern understehen, das auch die magistri auß und yn die collegia zu

¹⁾ Herr. ²⁾ die unsern. ³⁾ denn, als. ⁴⁾ ehrbarer. ⁵⁾ ohne. ⁶⁾ über. ⁷⁾ angegriffen.
⁸⁾ denn.